



IATA Gefahrgutvorschriften

62. Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2021

Zusatz II

Bekanntgegeben am 23. Februar 2021

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 62. Ausgabe zu beachten, die ab dem 1. Januar 2021 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Neue oder ergänzte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.8.4)

In der Liste 2.8.3.4 ist wie folgt zu ändern

Nach Air Vanuatu	Löschen: Air Wisconsin	ZW
Nach LAN Airlines	Löschen: LAN Argentina	4M

Zu streichen **4M (LAN Argentina)**

4M-01 Gefährliche Güter, die mit Ausnahmegenehmigung gemäß 1.2.5 und 1.2.6 und die aufgrund irgendeiner LAN Argentina Abweichung, die eine vorherige Genehmigung bedingt, zur Beförderung angeboten werden, werden nur nach einer vorherigen Überprüfung und Genehmigung durch das Technische Gefahrgutkomitee von LATAM („LATAM Dangerous Goods Technical Committee“) angenommen.

Zusätzlich benötigen UN 1040 und UN 2014, wenn diese als freigestellte Mengen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Sonderbestimmungen A131 bzw. A75 versandt werden, auch die vorherige Überprüfung und Genehmigung durch das Technische Gefahrgutkomitee von LATAM.

Ein Antrag auf Genehmigung muss mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Flugdatum gestellt werden. Und ein SDS („Safety Data Sheet“/Sicherheitsdatenblatt) oder andere Dokumente, die die Sendung betreffen müssen beigelegt sein. Die Anträge sollen gerichtet werden an:

LATAM Cargo Dangerous Goods Department

E-mail: grp_dgholding@latam.com

4M-02 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl, mit den vorangestellten Worten „Emergency Contact“ (Notfall-Kontaktangaben) oder „24-hour number“ (24-Stunden-Nummer) muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter eingetragen sein.

Eine Notfall-Telefonnummer wird nicht benötigt für:

- Batteriebetriebenes Gerät
- Batteriebetriebenes Fahrzeug
- Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas
- Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit
- Verbrennungsmotoren
- Gefährliche Güter in begrenzten Mengen gemäß 2.7
- Kohlendioxid, fest (Trockeneis)
- Konsumgüter

• Kältemaschinen

4M-03 Für giftige Stoffe der Unterklasse 6.1 oder Unterklasse 2.3 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- (a) Giftige Stoffe der Unterklasse 6.1, Verpackungsgruppe I, die giftig beim Einatmen sind, werden nicht zur Beförderung angenommen, außer nach Erhalt einer vorherigen Genehmigung (siehe 4M-01).
- (b) Giftige Gase der Unterklasse 2.3 nicht zur Beförderung angenommen, außer nach Erhalt einer vorherigen Genehmigung (siehe 4M-01).
- (c) Wenn der zu befördernde Stoff eine Gefahr durch Einatmen von Stäuben, Nebeln oder Dämpfen aufweist, muss in der Versendererklärung die folgende Bestätigung im Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) stehen: „Mist, Powder or Vapour inhalation hazard“ (Gefahr durch Einatmen von Stäuben, Nebeln oder Dämpfen), wie zutreffend.

Anmerkungen:

1. Diese Bestimmung gilt nur für die Hauptgefahr.

2. Wenn ein Stoff mehr als einen Aufnahmeweg der Giftigkeit hat, dann muss die Eigenschaft verwendet werden, die die Verpackungsgruppe bestimmt.

(d) Jegliche giftigen festen Stoffe werden nicht zur Beförderung in Säcken 5H1, 5H2, 5H3, 5H4, 5L2, 5L3, 5M1 oder 5M2 als Einzelverpackung angenommen. Es sei denn, diese sind in starken heißverschweißten Polyethylensäcken enthalten, die mindestens 200 Mikrometer dick sind. Wenn diese Art von Versandstücken auf einer Lagerhaus-Palette als Umverpackung angeboten wird, werden sie zur Beförderung angenommen, vorausgesetzt, dass:

- 1. die Lagerhaus-Palette starr und stark genug ist, um das auf ihr zusammengestellte Gewicht ohne Biegen zu tragen, wenn sie mit einem Gabelstapler gehoben wird;
- 2. die Oberfläche der Lagerhaus-Palette durchgehend, glatt und frei von hervorstehenden Teilen ist, die die Säcke durchstoßen könnten; und
- 3. die Lagerhaus-Palette mit Trennbalken am Boden versehen ist für die Verwendung von Gabelstaplern.

4M-04 Ansteckungsgefährliche Stoffe werden nach bestimmten im Voraus getroffenen Absprachen angenommen und die folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden:

- (a) Dokumentarische Anforderungen: Der Versender muss durch ein Dokument, wie z.B. ein Fax, ein Telex, einen Brief etc. Nachweisen, dass der ansteckungsgefährliche Stoff legal in das Bestimmungsland eingeführt werden kann. Und dass alle Anforderungen des Abgangs- und Bestimmungslandes der Sendung erfüllt wurden. Dieses Dokument ist für Biologischer Stoff, Kategorie B nicht erforderlich.
- (b) Der Versender muss ein ordnungsgemäß unterschriebenes Zertifikat beifügen, das von einer medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen ähnlichen Fachkraft ausgestellt wurde. Dieses Zertifikat bestätigt die Klassifizierung der Proben in den folgenden Fällen:

- einer Sendung mit einem biologischen Stoff der Kategorie B
- einer Sendung von beliebigen Patientenproben, die nach 3.6.2.2.3.6 vorbereitet wurden.

(c) Verbote: Infizierte Tiere, tot (als ganze Körper), werden nicht zur Beförderung angenommen.

4M-05 Absichtlich freigelassen.

4M-06 Die Markierung 7.1.4 und das Anbringen der Gefahren- und Abfertigungskennzeichen auf den Versandstücken mit gefährlichen Gütern darf nicht auf der Ober- oder Unterseite der Versandstücke erfolgen. Diese Markierungen und Kennzeichen müssen an den Seiten der Versandstücke angebracht sein. Diese Anforderung gilt nicht für:

- die Markierung des vollständigen Namens und der Adresse von Versender und Empfänger;
- die Lithium-Batterie-Markierung (7.1.5.5).

4M-07 Spaltbares Material, wie definiert in 10.3.7, wird nur nach vorheriger Überprüfung und Genehmigung durch das Technische Gefahrgutkomitee von LATAM angenommen (siehe 4M-01).

4M-08 Lithium-Batterien und -Zellen der UN 3091 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- sicherer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, das diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente müssen von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;
- Lithium-Metall-Batterien, die als UN 3091 Teil II klassifiziert und in Temperaturkontrollgeräten, auch bekannt als Datenlogger, eingebaut sind. Diese werden benutzt, um die Temperaturen in bestimmten Produkten, wie z.B. pharmazeutischen Erzeugnissen (TCP), zu überwachen. Sie dürfen in Übereinstimmung mit den aktuellen Vorschriften befördert werden.
- Lithium-Metall-Batterien, die als UN 3091 klassifiziert und Dienstfracht von 4M und deren Tochtergesellschaften sind.

Anmerkung:

Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit der Lithium-Batterie-Markierung markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

4M-09 er beschrieben in 9.1.4 Buchstabe (a) bis (d) enthalten oder Lithium-Batterien, die nach Teil II der VA 966 oder 967 vorbereitet wurden, werden nur nach im Voraus getroffenen Absprachen und Vertrag angenommen in Übereinstimmung mit dem aktuellen Akkreditierungsprogramm für Fracht-Agenten („Accreditation Freight Forwarder Program“), das von der LAN Argentina Gefahrgutabteilung eingeführt wurde (siehe 4M-01).

Versender/Fracht-Agenten müssen ein Dokument aushändigen, das bestätigt, dass die Sendung:

- in sicheren Räumlichkeiten vorbereitet wurde und während Vorbereitung, Lagerung und Beförderung vor unrechtmäßigem Zugriff geschützt wurde, und
- die Versandstücke den Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen.

4M-10 Chemische Sauerstoffgeneratoren UN 3356 und Flaschen, die Sauerstoff, verdichtet, UN 1072, Verdichtetes Gas, oxidierend, n.a.g., UN 3156, Verflüssigtes Gas, oxidierend, n.a.g., UN 3157, Stickstofftrifluorid, UN 2451 und Distickstoffmonoxid, UN 1070 enthalten, die in die, aus den, über die oder innerhalb der Vereinigten Staaten befördert werden, müssen in starke Außenverpackungen gepackt werden, die die zusätzliche Prüfmarkierung DOT 31FP tragen und damit auf die Übereinstimmung mit 49 CFR 173.168 hinweisen. Diese Abweichung beachtet die speziellen Anforderungen jeder Verpackungsanweisung der oben angegebenen UN-Nummern.

4M-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffassern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

AT (Royal Air Maroc) ist wie folgt zu ändern:

AT-01 Kleine mit Lithium-Batterien betriebene Fahrzeuge sind sowohl im aufgegebenen Gepäck als auch im Handgepäck verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem für elektrische Lufträder („air wheels“), elektrische Einräder („solo wheels“), elektrische Balancier-Räder („balance wheels“) und selbstbalancierende elektrische Rollbretter („hover boards“). Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist und die mit diesen Geräte

auf Royal Air Maroc reisen, werden gebeten ihre lokale Royal Air Maroc Agentur oder die RAM Passagier-Webseite vor Beginn ihrer Reise zu kontaktieren <https://www.royalairmaroc.com/ma-en/Practical-Guide/Special-assistance> <https://www.royalairmaroc.com/us-en/reduced-mobility>.

EK (Emirates) ist wie folgt zu ändern:

EK-03 Benutzte und/oder wiederaufgearbeitete Lithium-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen und batteriebetriebene Fahrzeuge werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

Anmerkung:

Dieses Verbot gilt nicht für:

1. Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 952 vorbereitet wurden.
2. Datenlogger und Frachtortungsgeräte ("cargo tracking devices"), die mit Lithium-Batterien betrieben werden.
3. Luftfahrzeugteile, welche Batterien enthalten, bei denen der Versender oder der Empfänger ein Luftfahrtunternehmen, Luftfahrzeughersteller oder Betreiber von militärischen Luftfahrzeugen ist.

Bei Sendungen, die aus Gegenständen besteht, die von neuen Lithium-Batterien betrieben werden oder die aus neuen mit Lithium-Batterien betriebenen Fahrzeugen besteht, muss eine Erklärung zum Zustand in den Luftfrachtbrief aufgenommen werden, z. B.

- "This shipment does not contain used or refurbished Lithium Batteries / Lithium Battery Powered Equipment / Battery Powered Vehicles" (Diese Sendung enthält keine benutzten oder wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien / mit Lithium-Batterien betriebene Gegenstände / batteriebetriebene Fahrzeuge);
- "No used or refurbished Lithium Batteries / Lithium Battery Powered Equipment / Battery Powered Vehicle" (Keine benutzten oder wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien / mit Lithium-Batterien betriebenen Gegenstände / batteriebetriebenen Fahrzeugen); oder
- "This shipment only contains new Lithium Batteries / Lithium Battery Powered Equipment / Battery Powered Vehicle" (Diese Sendung enthält ausschließlich neue Lithium-Batterien / mit Lithium-Batterien betriebene Gegenstände / batteriebetriebene Fahrzeuge).

JQ (Jetstar) ist wie folgt zu ändern:

JQ-05 UN 3090, Lithium-Metall-Batterien (einschließlich Batterien mit Lithiumlegierungen) sind zur Beförderung als Fracht in Jetstar Luftfahrzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

JQ-06 UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien) sind zur Beförderung als Fracht in Jetstar Luftfahrzeugen verboten sind als Fracht auf Jetstar Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965.

OM (MIAT – Mongolian Airlines) ist wie folgt zu ändern:

OM-05 Die Beförderung von Kohlendioxid, fest (Trocheneis) UN 1845 ist auf ein Nettogewicht von 200 kg pro B767 und B737 Flugzeug begrenzt. Absichtlich freigelassen.

OM-06 Die folgenden Verpackungen müssen umverpackt werden, um die Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen, wenn diese als Einzelverpackungen versandt werden:

- 1A1/1A2/1B1/1B2/1N1/1N2;
- 3A1/3A2/3B1/3B2;
- 6HA1.

Absichtlich freigelassen.

OM-07 Gefährliche Güter in der Luftpost werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 2.4). Absichtlich freigelassen.

OM-08 Klasse 7 Radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 10.10.2). Absichtlich freigelassen.

OM-09 Gefährliche Güter in Verpackungsgruppe I werden nicht zur Beförderung angenommen.

Anmerkung:

Die obigen Anforderungen gelten nicht für MIAT Monogolian Airlines Dienstfracht (COMAT).

Absichtlich freigelassen.

OM-10 Gefährliche Güter, die in der Liste gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential aufgeführt sind, werden nicht angenommen.

Anmerkung:

Die obigen Anforderungen gelten nicht für MIAT Monogolian Airlines Dienstfracht (COMAT).

Absichtlich freigelassen.

OM-11 Lithium-Ionen-Batterien, wie folgt, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen:

- UN 3481 Lithium-Ionen- und/oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der Verpackungsanweisungen 966 und 967.

Anmerkung:

Die obigen Anforderungen gelten nicht für MIAT Monogolian Airlines Dienstfracht (COMAT).

Absichtlich freigelassen.

RO (TAROM Romanian Air Transport) ist wie folgt zu ändern:

RO-04 Absichtlich freigelassen. Die nachfolgend aufgeführten gefährlichen Güter sind zur Beförderung auf Typ B737-300 Flugzeugen verboten:

- Unterklasse 1.4S. **Ausnahme:** erlaubt als aufgegebenes Gepäck, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen dieser Vorschriften (2.3.2.1) eingehalten wurden.
- Unterklasse 2.1 – Entzündbare Gase.
- Klasse 3 – Entzündbare flüssige Stoffe.
- Unterklasse 4.1 – Entzündbare Feststoffe.
- Unterklasse 4.2 – Selbstentzündliche Stoffe.
- Unterklasse 4.3 – Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden ("dangerous when wet").
- Unterklasse 5.1 – Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe.
- Unterklasse 5.2 – Organische Peroxide.
- Klasse 9 – Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN3481) und Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN3091).

Zu streichen **ZW (Air Wisconsin)**

ZW-01 Kommerzielle Sendungen von gefährlichen Gütern werden nicht angenommen. Richtig verpackte Sendungen mit Dienstfracht (COMAT) werden angenommen.

Abschnitt 2

2.3 Gefährliche Güter mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern

Seite 24 ist die Tabelle 2.3.A wie folgt zu ändern:

TABELLE 2.3.A

Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3)

Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden				
Erlaubt im oder als Handgepäck				
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck				
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich				
...				
Ausstellungsstücke, die nicht ansteckungsgefährlich sind und mit kleinen Mengen an entzündbarer Flüssigkeit verpackt wurden, müssen A180 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.12 2.3.5.11).	NEIN	JA	JA	NEIN
...				

Abschnitt 4

4.4 Sonderbestimmungen

Seite 498 ist die Sonderbestimmung A220 wie folgt zu ändern:

A220 Versandstücke, die COVID-19 **Impfstoffe pharmazeutische Erzeugnisse** und beiliegende Lithium-Batterien enthaltende Datenlogger und/oder Lithium-Batterien enthaltende Fracht-Ortungsgeräten enthalten, unterliegen nicht den Anforderungen an die Markierung und Dokumentation des Teils II der Verpackungsanweisungen 967 oder 970, wie zutreffend. **Dieselbe Versandstück-Konfiguration unterliegen beim Versand ohne die Covid-19 pharmazeutischen Erzeugnisse zum Zwecke der Verwendung oder Wiederverwendung ebenso nicht den Anforderungen an die Markierung und Dokumentation des Teils II der Verpackungsanweisungen 967 oder 970, wenn Absprachen im Voraus mit dem Luftfahrtunternehmen getroffen wurden.**